1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengern - Satzungsbereich Tengerholz - vom

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziff. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I. S. 2409), in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I. S. 622) sowie § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 27.09.1994 die geänderten Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengern - Satzungsbereich Tengerholz - beschlossen:

§ 1

Die geänderten Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengern - Satzungsbereich Tengerholz - werden gem. der im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Änderungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

An den im beigefügten Plan gekennzeichneten Stellen wird als Eingrünung zur freien Landschaft hin die Anpflanzung eines 2-reihigen Gehölzstreifens aus standortgerechten, heimischen Gehölzen festgesetzt.

§ 3

Für die einbezogenen Flächen wird gem. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hat vorgelegen
Detmold, den 30.11. 1994
Bezirksregierung
I.A.

Bezirksregierung 22 Detmold